

§11

(1) Bei der Ausübung des Fischfanges und des Angelsports in der Ostsee und in den Gewässern der DDR ist verboten:

1. die Anwendung chemischer oder mechanischer Betäubungsmittel sowie explodierender oder für die Fische schädlicher Stoffe,
2. die Anwendung von Stechseisen jeglicher Art oder Methoden, die geeignet sind, Fische zu verwunden,
3. das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln oder anderen beuchtmitteln sowie das Pulschen, Schlagen und Klappern. Ausgenommen hiervon sind das Klappern bei der Zandemetzfisherei zu Eis, das Pulschen bei der Staknetzfisherei und bei der Fischerei mit Zanderstellnetzen.
4. das Darren mit einer Schleppangel,
5. das Angeln mit einer Schott- oder Tuckangel mit Ausnahme in der Ostsee,
6. die Anwendung von Harpunen.

(2) Verbotene Fischfanggeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden. Sie unterliegen in jedem Fall der entschädigungslosen Einziehung durch das Oberfischmeisteramt.

VII.

Einschränkung des Einsatzes von Fischfanggeräten

§12

(1) Das Oberfischmeisteramt kann zum Schutz der Fische festlegen, daß einzelne Gewässerteile oder -strecken der Fischfangbezirke mit bestimmten Fischfanggeräten nicht befischt werden dürfen.

(2) Gebrauchsfertige Fanggeräte aller Arten sind in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten, in denen ihr Einsatz verboten ist, an Bord unter Deck zu lagern oder so verpackt zu halten, daß die sofortige Einsatzmöglichkeit ausgeschlossen ist.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai ist der Fischfang mit Hechtangeln zu offenem Wasser verboten.

(4) Das Oberfischmeisteramt kann festlegen, daß Reusen und Stellnetze nicht so gesetzt werden dürfen, daß den Fischen der Zugang zu den Laichplätzen versperrt wird. In diesem Fall sind mindestens zwei Drittel der Breite des Gewässerteiles von jeglichen Fischfanggeräten frei zu lassen.

(5) Die Verwendung von Lichtquellen zum Zwecke des Fischfanges ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des Oberfischmeisteramtes gestattet.

(6) Für die Ausübung der Elektrofischerei in den Gewässern der DDR finden die Rechtsvorschriften der Binnenfischerei über die Elektrofischerei entsprechende Anwendung.

§13

(1) Die Schleppnetzfisherei mit Tuck- und Scheerbrettzeesen sowie mit pelagischen Zeesen innerhalb der Gewässer der DDR ist verboten.

(2) Scheerbretter und Steertbojen sind mit den Erkennungszeichen des betreffenden Fischereifahrzeuges zu versehen. Die Kennzeichnung hat in dauerhafter und gut sichtbarer Form zu erfolgen.

VIII.

Sicherung des Fischwechsels

§14

(1) Der Bau und die Nutzung von Vorrichtungen, die den Fischwechsel teilweise oder gänzlich unterbinden, bedürfen der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt.

(2) Werden durch Sperrvorrichtungen zum Zwecke des Fischfanges Belange der Schifffahrt berührt, ist für deren

Errichtung die Zustimmung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) einzuholen.

(3) Fan'geräte jeglicher Art dürfen von den Grenzen der Jahresschonbezirke und der Frühjahrsschonbezirke nur in einem Abstand von mindestens 300 m aufgestellt werden.

IX.

Schutz der Fische vor Triebwerken und Anlagen

§15

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke sowie durch Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen kann das Oberfischmeisteramt vom Betreiber die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen fordern, die eine Beschädigung von Fischen verhindern.

X.

Fischsterben und Fischkrankheiten

§16

(1) Das Auftreten von Fischsterben hat der Fischereiausübungsberechtigte sofort einer Fischereiaufsichtsstelle oder dem Oberfischmeisteramt direkt mitzuteilen. Durch das Oberfischmeisteramt ist darüber der Fischgesundheitsdienst der DDR unverzüglich zu informieren.

(2) Zur Feststellung der Ursachen von Fischsterben sind unverzüglich Wasserproben und verendete Fische durch den Fischereiausübungsberechtigten sicherzustellen und über das Oberfischmeisteramt dem Fischgesundheitsdienst der DDR zur Analyse zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Fischsterben durch Abwässer oder durch andere Schadstoffe hat das Oberfischmeisteramt dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion Küste-Wamow-Peene unverzüglich Mitteilung zu machen. Das gilt auch bei der Feststellung von Ölhavarien in der Ostsee und in den Gewässern der DDR, selbst wenn noch keine sichtbaren Schädigungen der Fischbestände eingetreten sind.

(4) Für die Feststellung und Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten, Fischsterben und besondere Gefahren der Fischbestände gelten spezielle Rechtsvorschriften. VIII. *

XI.

Fischfangbezirke

§17

(1) Zur Gewährleistung einer effektiven fischereilichen Nutzung der inneren Seegewässer der DDR sowie der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfanges werden diese in Fischfangbezirke (Anlage 2) gegliedert.

(2) Das Oberfischmeisteramt kann auf Antrag von FPG Fischfangbezirke oder Teile davon zu Intensivgewässern erklären und diese den FPG zur fischereilichen Nutzung übertragen. Von den FPG ist vor Antragstellung die wasserrechtliche Genehmigung beim zuständigen Organ der Gewässeraufsicht einzuholen. In Intensivgewässern kann der Fischfang durch Dritte vom Oberfischmeisteramt eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden.

* Z. Z. gelten:

die Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBI. I Nr. 31 S. 516),

die Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBI. II Nr. 64 S. 557) und

die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 (GBI. II Nr. 64 S. 561) und

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 (GBI. I Nr. 45 S. 476) dazu.